

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 7

Erratum: Nachtrag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maschine, Wartezeit usw.) und *persönliche* Zeitverluste (Gespräche mit Vorgesetzten, Lüftung, Holen von Speisen usw.). Es gibt aber auch «nicht abzugeltende Zeitverluste», wie verspäteter Arbeitsbeginn, unnötiges Gespräch usw. Diese Verluste muß der Arbeiter büßen.

Um den wirtschaftlich zulässigen Zeitaufwand für den einzelnen Fall mit Genauigkeit zu bestimmen, bedient man sich folgender Methoden: 1. Schätzen, 2. Verwendung von Erfahrungswerten, 3. Zeitstudienverfahren und 4. Vergleichen. Auf das technische Verfahren bei der Anwendung dieser Methoden können wir nicht eingehen. Ein Moment sei hier aber besonders hervorgehoben: Für die Arbeitnehmer ist es von ungemein hoher Bedeutung, welche Eigenschaften der von der Leitung als Zeitkalkulator bestimmte Beamte besitzt. Der Ausschuß hat hier folgende Richtlinien aufgestellt: a) *Anforderungen an die beruflichen Kenntnisse*: Gründliche Kenntnis der Maschinen und des Betriebes, abgeschlossene technische Bildung. b) *Anforderungen an den Charakter*: Takt, ruhiges Auftreten und «Gerechtigkeitsempfinden», zielbewußtes Wesen, Entschlußkraft und Zähigkeit, «die nicht in Eigensinn ausarten darf», Gewissenhaftigkeit. c) *geistige Fähigkeiten*: schnelle Auffassungsgabe, praktisch-kritischer Blick, Ueberzeugungsgabe. — Viel Aerger könnte den Arbeitern genommen werden, wenn die Kalkulatoren die obigen Eigenschaften wirklich besäßen.

Zum Schluß gibt das Buch praktische Winke für die Einführung der beschriebenen Methoden der Zeitermittlung.

Die «Refa» gibt Mappen mit Blättern heraus und organisiert spezielle Kurse. Im Laufe der ersten vier Jahre ihres Bestehens hat sie 115 «Lehrgänge» in 45 deutschen Städten veranstaltet, in denen 5000 «Arbeitszeitberechner» ihre Ausbildung gefunden haben.

Der Sozialpolitiker kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die strenge «Zeitermittlung», die für die individuellen Besonderheiten des Arbeiters nur wenig Raum läßt, den Stempel der kapitalistischen Unerbittlichkeit trägt. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß nicht «anpassungsfähige» Arbeitnehmer aus dem «rationalisierten» Produktionsprozeß verdrängt und auf das Straßenpflaster geworfen werden, namentlich wenn der Kalkulator und Werkführer das erforderliche «Gerechtigkeitsempfinden» nicht besitzen. Wir wissen ja, daß die Rationalisierung bis heute von den Privatunternehmern etwas «einseitig» ausgenutzt wurde. Nun ist es Aufgabe der Gewerkschaften, für zwei Dinge zu sorgen: Erstens: Die Zeitermittlung darf nicht einseitig, vom Arbeitgeberstandpunkte aus, ermittelt werden; in der Kalkulation soll die Arbeiterschaft Mitspracherecht besitzen. Zweitens: Die Zeitermittlung und überhaupt die Rationalisierung sollen zur Hebung des Lohnes dienen und nicht umgekehrt.

Dr. M. Gitermann.

Nachtrag.

Von den in der letzten Nummer der «Roten Revue» veröffentlichten «Schweizer Briefe an Wilhelm Weitling aus dem Jahre 1850» sind zwei Briefe mit dem Namen Ulrich Styffeler unterzeichnet. Wir werden vom Verfasser des Artikels darauf aufmerksam gemacht, daß es statt Styffeler Nyffeler heißen könnte, welcher Druckfehler mit der Aehnlichkeit des St und N in handschriftlicher Fraktur zu erklären wäre. *Die Redaktion.*